

## Antrag

### der Bundesregierung

### Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der internationalen Sicherheitspräsenz in Kosovo (KFOR)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt dem Beschluss der Bundesregierung vom 12. Mai 2021 zur Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der internationalen Sicherheitspräsenz in Kosovo (KFOR) bei Fortgeltung der Protokollerklärung des Bundesministers des Auswärtigen vor dem Auswärtigen Ausschuss des Deutschen Bundestages vom 7. Juni 2000 (Bundestagsdrucksache 14/3550 vom 8. Juni 2000, S. 4, Abschnitt III) zu.

2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der internationalen Sicherheitspräsenz in Kosovo (KFOR) erfolgt auf der Grundlage

- a) der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999,
- b) des Militärisch-Technischen Abkommens zwischen der internationalen Sicherheitspräsenz in Kosovo (KFOR) und den Regierungen der Bundesrepublik Jugoslawien (jetzt: Republik Serbien) und der Republik Serbien vom 9. Juni 1999 sowie
- c) des Einsatzbeschlusses des Nordatlantikrates vom 30. Januar 1999 sowie im Rahmen der Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse der NATO-Gipfel, zuletzt des NATO-Gipfels von Brüssel am 11./12. Juli 2018.

Die deutschen Streitkräfte handeln hierbei im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

3. Auftrag

Die deutschen Streitkräfte haben den Auftrag, nach Maßgabe des Völkerrechts und der Beschlüsse der NATO einen Beitrag zur NATO-geführten internationalen Sicherheitspräsenz in Kosovo (KFOR) zu leisten.

4. Aufgaben

Für die beteiligten Kräfte der Bundeswehr ergeben sich folgende Aufgaben:

- Einen Beitrag leisten zu einem sicheren Umfeld und Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- Unterstützung und Koordination der internationalen humanitären Hilfe und internationalen zivilen Präsenz in der Republik Kosovo;

- Unterstützung zur Entwicklung einer stabilen, demokratischen, multiethnischen und friedlichen Republik Kosovo;
- Beratung zur Unterstützung des Aufbaus der Kosovo Security Force (KSF) als demokratisch kontrollierte, multiethnisch geprägte Sicherheitsorganisation und anderer Akteure im Rahmen der Sicherheitssektorreform (SSR) als Vorbereitung der weiteren Einbindung in euro-atlantische Strukturen.

#### 5. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung im Rahmen der NATO-geführten internationalen Sicherheitspräsenz in Kosovo (KFOR) werden folgende Kräfte und Fähigkeiten bereitgestellt:

- Führung und Führungsunterstützung;
- Kampf und Kampfunterstützung;
- Sicherung und Schutz;
- Militärisches Nachrichtenwesen;
- Einsatzunterstützung, einschließlich Transport- und Umschlagsdienste;
- sanitätsdienstliche Versorgung;
- medizinische Evakuierung;
- zivil-militärische Zusammenarbeit (CIMIC), einschließlich humanitärer Hilfs- und Unterstützungsdienste.

#### 6. Ermächtigung zum Einsatz und Dauer des Einsatzes

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an der NATO-geführten internationalen Sicherheitspräsenz in Kosovo (KFOR) die hierfür in der Nummer 5 genannten Fähigkeiten weiterhin zeitlich unbegrenzt einzusetzen.

Die Ermächtigung erlischt, wenn das Mandat des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen endet oder der Einsatzbeschluss des Nordatlantikrates nicht verlängert wird oder vorzeitig endet.

#### 7. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen von KFOR eingesetzten Kräfte richten sich nach dem allgemeinen Völkerrecht sowie nach

- den Bestimmungen der unter Nummer 2 als rechtliche Grundlage genannten Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sowie
- dem zwischen der NATO und den Regierungen der Bundesrepublik Jugoslawien (jetzt: Republik Serbien) und der Republik Serbien vom 9. Juni 1999 abgeschlossenen Militärisch-Technischen Abkommen.

Die Anwendung militärischer Gewalt erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Die eingesetzten Kräfte haben zur Durchsetzung ihrer Aufträge auch das Recht zur Anwendung von militärischer Gewalt.

Dies umfasst auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener Kräfte, Kräfte verbündeter Nationen sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt in jedem Fall unberührt.

#### 8. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet der NATO-geführten internationalen Sicherheitspräsenz in Kosovo (KFOR) umfasst das Staatsgebiet der Republik Kosovo sowie die für Zugang und Versorgung notwendige Nutzung angrenzender Gebiete mit Zustimmung des jeweiligen Aufnahmestaates und der angrenzenden Seegebiete. Im Übrigen richten sich Transit und Überflugrechte nach den internationalen Bestimmungen.

#### 9. Personaleinsatz

Es können bis zu 400 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden.

Im Rahmen der NATO-geführten internationalen Sicherheitspräsenz in Kosovo (KFOR) kann der Einsatz deutschen Personals in Kontingenten anderer Nationen sowie der Einsatz von Personal anderer Nationen im deutschen Kontingent auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für die Soldatinnen und Soldaten des deutschen Kontingents bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.

Für Phasen der Verlegung und Rückverlegung sowie im Rahmen von Kontingentwechseln und Notsituationen darf die Personalobergrenze vorübergehend überschritten werden.

Es können alle Angehörigen der Bundeswehr eingesetzt werden.

#### 10. Zusatzausgaben und Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an KFOR werden für weitere zwölf Monate voraussichtlich insgesamt rund 14,1 Millionen Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2021 und auf das Haushaltsjahr 2022 jeweils rund 7 Millionen Euro. Die Differenz von 0,1 Millionen Euro zur Gesamtsumme ergibt sich hierbei rundungsbedingt. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben wurde im Bundeshaushalt 2021 und wird im Rahmen der Aufstellung des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2022 jeweils im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen.

## Begründung

### I. Politische Rahmenbedingungen

Seit 22 Jahren leistet Deutschland einen wichtigen Beitrag zu KFOR und damit zur Stabilisierung Kosovos und der gesamten Region. Die Rechtsgrundlage für die internationale Sicherheitspräsenz bleibt die Sicherheitsratsresolution 1244 (1999) der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999. Die Republik Kosovo hat stets zum Ausdruck gebracht, dass sie die fortgesetzte Präsenz von KFOR auf der Grundlage der Sicherheitsratsresolution 1244 (1999) wünscht. Ebenso wird der KFOR-Einsatz international breit unterstützt.

Die Sicherheitslage in der Republik Kosovo ist weiterhin überwiegend ruhig und stabil. Allerdings verbleibt nach wie vor ein Konflikt- und Eskalationspotenzial, insbesondere im Norden der Republik Kosovo. Die weiterhin angespannten Beziehungen zwischen der Republik Kosovo und der Republik Serbien können sich mittelbar auch auf die Sicherheitslage in der Republik Kosovo auswirken. Die innenpolitische Situation in der Republik Kosovo ist weiterhin fragil. Für eine abrupte politische Zäsur sorgten die Festnahmen des damaligen Staatspräsidenten Hashim Thaçi und weiterer hochrangiger Politiker aufgrund von Anklagen der Kosovo Sonderkammern, die am 5. November 2020 veröffentlicht worden waren. Aufgrund eines Verfassungsgerichtsurteils am 14. Februar 2021 fanden nach nur anderthalb Jahren vorgezogene Parlamentswahlen statt. Die seit dem 22. März 2021 im Amt befindliche Regierung unter Premierminister Albin Kurti kann sich zwar auf eine deutliche Mehrheit stützen, steht aber insbesondere im Bereich der Korruptionsbekämpfung vor großen Herausforderungen. Auch wenn die politische Situation eine Herausforderung für die politischen und demokratischen Institutionen der Republik Kosovo darstellt, haben sich die Strukturen angesichts der innenpolitischen Krisen als belastbar bewiesen. Die zügige Durchführung von Wahlen und der ruhige Verlauf einer demokratischen Transitionsphase bestätigen das umfassende europäische Engagement der letzten Jahre.

Der unter EU-Vermittlung 2013 begonnene politische „Normalisierungsdialo g Belgrad – Pristina“ muss nun mit der neuen kosovarischen Regierung fortgeführt werden. Spannungen im Verhältnis zwischen den Republiken Kosovo und Serbien sind weiterhin absehbar. Der Normalisierungsdialo g wird durch die Bundesregierung weiter eng begleitet und unterstützt. Deutschland fördert damit auch die euro-atlantische Integration der Republik Kosovo.

Das kosovarische Parlament beschloss am 14. Dezember 2018 drei Gesetze zur Weiterentwicklung der Kosovo Security Force (KSF), die am 21. Januar 2019 in Kraft traten. Demnach soll die KSF am Ende eines auf zehn Jahre angelegten Transitionsprozesses etwa 5 000 aktive militärische Angehörige umfassen. Im Rahmen des laufenden Transitionsprozesses erfolgt die Erweiterung des Aufgabenfelds der KSF um Verteidigungsaufgaben zum Schutz der staatlichen Souveränität einschließlich der Teilnahme an internationalen Friedenseinsätzen (bisher vor allem zivile Katastrophenschutz- und polizeiliche Unterstützungsaufgaben). Ziel ist der Aufbau von nachhaltigen, demokratisch kontrollierten und ethnisch inklusiven Sicherheitsstrukturen in der Republik Kosovo. Das Recht der Republik Kosovo auf Schaffung regulärer Streitkräfte im Einklang mit den Bestimmungen der kosovarischen Verfassung wird von der Bundesregierung grundsätzlich anerkannt. Die NATO unterstützt den Fähigkeitsaufbau der KSF im Rahmen ihres auf Sicherheits- und Zivilschutzaufgaben begrenzten Mandats mit dem NATO Advisory and Liaison Team (NALT) vor Ort.

Zudem unterstützt die Präsenz von KFOR das umfangreiche EU-Engagement zur Stärkung der Rechtstaatlichkeit in der Republik Kosovo. Es umfasst über die EU-Mission EULEX Kosovo im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik hinaus auch andere Instrumente wie Kommissionsprogramme und Aktivitäten der EU-Sonderbeauftragten. Eine fortgesetzte Beteiligung an KFOR liegt damit auch europapolitisch im deutschen Interesse.

Ein weiterer wichtiger Partner von KFOR ist die „United Nations Interim Administration Mission in Kosovo“ (UNMIK). Auf Grundlage der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen am 10. Juni 1999 ins Leben gerufen, soll UNMIK Sicherheit, Stabilität, die Achtung der Menschenrechte und Bedingungen für ein friedliches und normales Zusammenleben der Menschen in der Republik Kosovo fördern.

Auch die Republik Kosovo ist durch die COVID-19 Pandemie schwer getroffen. Die Inzidenzen sind anhaltend hoch, Impfstoffe bisher in geringen Mengen verfügbar und das Gesundheitssystem ist unterentwickelt.

### II. Die Rolle der internationalen Sicherheitspräsenz in Kosovo (KFOR)

Die internationale Sicherheitspräsenz in Kosovo (KFOR) bleibt ein wichtiger Stabilitätsfaktor in der Republik Kosovo und der Region. Insbesondere mit Blick auf die Bewahrung eines sicheren Umfelds für die Menschen in

der Republik Kosovo und Festigung anerkannter lokaler Sicherheitsstrukturen leistet KFOR einen relevanten Beitrag. Die fortgesetzte Beteiligung an KFOR liegt unverändert im deutschen sicherheitspolitischen Interesse. Deutsche Soldatinnen und Soldaten leisten durch ihren Einsatz im Rahmen von KFOR weiterhin einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der Republik Kosovo und der gesamten Region, bis die nationale und internationale Zivilpräsenz die Verantwortung für diese Aufgaben vollumfänglich übernehmen kann.

Die kosovarischen Sicherheitskräfte sind grundsätzlich in der Lage, mit sicherheitsrelevanten Situationen eigenverantwortlich umzugehen. So werden beispielsweise Großdemonstrationen durch die kosovarische Polizei professionell begleitet und gewaltsame Ausschreitungen mit polizeilichen Mitteln eingedämmt. Ein aktives Eingreifen von EULEX oder KFOR-Kräften war auch im vergangenen Jahr nicht erforderlich. Ungeachtet dessen trägt die KFOR-Präsenz vor Ort und im Informationsraum entscheidend zur Aufrechterhaltung des sicheren Umfelds bei. Für den Fall einer Verschlechterung der Sicherheitslage bleibt die Einbindung von KFOR als sogenannter Third Responder in Ergänzung zu den kosovarischen Polizeikräften und zur Formed Police Unit im Rahmen der EU-Rechtsstaatsmission EULEX Kosovo weiterhin möglich und notwendig.

Der NATO-Oberkommandierende (Supreme Allied Commander Europe - SACEUR) ist autorisiert, abhängig von der Lage vor Ort und in Abstimmung mit den Alliierten, Anpassungen des militärischen Kräftedispositivs von KFOR vorzunehmen. So kann die KFOR-Truppenstärke in der derzeitigen Operationsphase „Deterrent Presence“ flexibel an die Entwicklung der Sicherheitslage angepasst werden.

Mit der fortgesetzten und konstanten Beteiligung an KFOR unterstreicht die Bundesregierung ihr Engagement zur Stabilisierung von Frieden und Sicherheit in der Region. Der deutsche Beitrag zu KFOR ist ein Bekenntnis zu den Verpflichtungen in der NATO auf Grundlage der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.

Für die Republiken Serbien und Kosovo bleibt KFOR ein respektierter Garant für Stabilität und Sicherheit. Der NATO-Präsenz durch KFOR kommt mit Blick auf nachhaltige Stabilität und Integrationsbemühungen für die Westbalkanstaaten eine besondere Rolle zu. Dies gilt auch besonders im Kontext destabilisierender nationaler Einflussnahmen und angesichts großer transnationaler Herausforderungen.

Die NATO begleitet den Fähigkeitsaufbau der KSF in deren gegenwärtigem Mandat für Sicherheits- und Zivilschutzaufgaben durch ein eigenständiges, von KFOR unabhängiges Beratungs- und Verbindungsteam (NATO Advisory and Liaison Team - NALT). Die Beratung legt dabei den Fokus auf Fähigkeitsaufbau, Ausbildungs- und Trainingskoordination und schafft damit die Voraussetzungen zur weiteren Entwicklung der nachhaltigen, demokratisch kontrollierten und ethnisch inklusiven Sicherheitsorganisationen in der Republik Kosovo. Das NALT wird voraussichtlich auch über den KFOR-Einsatz hinaus zukünftig eine wichtige politische Rolle bei der institutionellen Begleitung und Unterstützung der Republik Kosovo haben.

Bei dem Einsatz der Bundeswehr handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

### III. Weiteres Engagement der Bundesregierung

Die Bundesregierung unterstützt die KSF über die Beratung durch die NATO im Rahmen von NALT hinaus mit Materialabgaben und Projekten im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung, dies auch in enger Zusammenarbeit mit dem deutschen KFOR-Kontingent.

Die seit 2011 angebotene und intensiv genutzte militärische Ausbildungshilfe und das bilaterale Jahresprogramm für die Republik Kosovo ergänzen das Engagement der Bundesregierung. Dabei werden Angehörige der KSF in den Bereichen Personalführung, Ausbildungsplanung, Logistik und ABC-Abwehr in Deutschland geschult. Darüber hinaus hat die Bundeswehr einen Stabsoffizier als militärischen Berater im Bereich Logistik und einen weiteren militärischen Berater im Bereich Instandsetzungsausbildung in das kosovarische Verteidigungsministerium entsandt. Die Bundesregierung engagiert sich weiterhin substantiell in der zivilen EU-Mission EULEX Kosovo für den Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen.

Die Bundesregierung unterstützte im Rahmen der Pandemiebekämpfung COVID-19 mit sanitätsdienstlichen Material aus Bundeswehrbeständen und steht unverändert im Rahmen bilateraler Unterstützungsanfragen bereit, die Partnerländer des Westbalkans zu unterstützen.

Deutschland trägt erheblich zum sozialen und wirtschaftlichen Aufbau in der Republik Kosovo bei, von 1999 bis 2020 mit 753,1 Millionen Euro. Die Bundesregierung fördert Infrastrukturentwicklung insbesondere in den Bereichen Energieversorgung, Wasserver- und Abwasserentsorgung und führt umfassende Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung durch (unter anderem Projekte zur Berufsbildung, Förderung der Jugendbeschäftigung

und Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen im IT-Sektor, in der Landwirtschaft und im verarbeitenden Gewerbe). Ein Ausbildungsfonds für Berufsbildung und Beschäftigung wurde beauftragt und finanziert ab 2020 ausgewählte Projektanträge, die von Konsortien aus Berufsschulen und Unternehmen eingereicht werden. Unverändert fördert die Bundesregierung gute Regierungsführung, insbesondere Demokratisierung, Zivilgesellschaft, Justizreform und öffentliche Finanzen, und unterstützt die kosovarische Energiewende mit dem Ziel einer sicheren, verlässlichen und klimaneutralen Energieversorgung in der Republik Kosovo.

Leuchtturmvorhaben der Entwicklungszusammenarbeit ist die Umwandlung des Feldlagers Prizren in einen Innovations- und Technologiepark (ITP). Mit dem ITP Prizren wird Raum für innovatives Unternehmertum, Wissenschafts- und (Berufs-) Bildungseinrichtungen, kulturelle und staatliche Einrichtungen sowie Initiativen der Zivilgesellschaft geschaffen. Deutschland genießt in der Republik Kosovo auch aufgrund des über zwanzigjährigen Einsatzes der Bundeswehr in Prizren einen hervorragenden Ruf.



